

Für Ausländerinnen und Ausländer, die mit einem deutschen Ehegatten verheiratet sind und noch keine acht Jahre rechtmäßig in Deutschland leben:

Rechtsgrundlage:
§ 9 Staatsangehörigkeitsgesetz

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

- 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland und 2 Jahre Ehe mit dem deutschen Ehegatten
- Besitz einer Niederlassungserlaubnis, Freizügigkeitsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 20, 22, 23, Abs. 1, 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 Aufenthaltsgesetz genannten Zwecke
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
- kein Bezug und kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Grundsicherung für Arbeitssuchende oder andere öffentliche Leistungen (das Einkommen muss für die gesamte Familie langfristig gesichert sein!)
- Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (außer EU-Mitgliedsstaaten)
- keine Verurteilung wegen einer Straftat
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- staatsbürgerliche Kenntnisse

Hinweise zur Antragsbearbeitung

Wo kann ich den Antrag stellen?

Der Antrag kann bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung gestellt werden, in der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Wann muss ein eigenständiger Antrag gestellt werden?

Für jede Person ab 16 Jahren

Wie viel kostet die Einbürgerung?

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt für Erwachsene 255,- € pro Person und für mit einzubürgernde Kinder 51,- €.

Hinzu kommen noch evtl. Gebühren für die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit und Gebühren für Übersetzungen und Urkunden etc.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die örtlichen Einwohnermeldeämter bzw. Bürgerbüros oder die

**Kreisverwaltung Soest
Ordnungsangelegenheiten
Hoher Weg 1-3
59494 Soest**

gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerinnen beim Kreis Soest sind:

Frau Ewen
☎ 02921 30-2496 → Zimmer E089
E-Mail: eva.ewen@kreis-soest.de

Frau Stilkerieg
☎ 02921 30-2089 → Zimmer E089
E-Mail: marion.stilkerieg@kreis-soest.de

Den Antrag sowie weitere Informationen finden Sie über:

www.kreis-soest.de

- Bürgerservice
- Produkte A-Z
- E
- Einbürgerungen

**KREIS
SOEST**

**Erwerb der
deutschen**

Staatsangehörigkeit

durch

Einbürgerung

§ 9 StAG

Für Ausländerinnen und Ausländer, die mit einem deutschen Ehegatten verheiratet sind und noch keine acht Jahre rechtmäßig in Deutschland leben:

Unterlagen, die Sie zur Antragstellung mitbringen müssen:

- den gültigen Nationalpass aller einzubürgernden Personen
- gültiger Aufenthaltstitel aller einzubürgernden Personen
- ein Passbild pro Antragsteller
- Geburtsurkunde und Heiratsurkunde im Original mit beglaubigter Übersetzung ggf. mit Legalisation oder Apostille
- Geburtsurkunden der mit einzubürgernden Kinder
- Einkommensnachweise; Arbeitsvertrag
- Mietvertrag; Erklärung zum Wohneigentum
- gegebenenfalls Nachweise über den Bezug von öffentlichen Leistungen (wie z.B. Kindergeld, Wohngeld, BAföG, Arbeitslosengeld ...)
- Nachweise über Krankenversicherung, Rentenversicherung etc. beider Ehegatten
- sämtliche sonstige Nachweise über Ihre soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter
- Nachweis, dass der Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist (z.B.: Einbürgerungsurkunde, Spätaussiedlerbescheinigung, Staatsangehörigkeitsausweis, Vertriebenenausweis oder die Geburts- und Heiratsurkunden der Eltern und Großeltern des deutschen Ehegatten); Reisepass und Personalausweis sind nicht ausreichend!
- Lebenslauf

- Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse (alternativ)

- a) Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses
- b) Vier Jahre Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse)
- c) Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Schulabschluss
- d) Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
- e) Nachweis über den Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
- f) Nachweis über den Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Fach- / Hochschule

Falls Sie nicht im Besitz einer der Nachweise (a-f) sind, müssen Sie das

Zertifikat Deutsch (B1-Ger)

oder ein gleichwertiges / höherwertiges Sprachdiplom vorlegen.

- die letzten vier 2.-Halbjahres-Zeugnisse der mit einzubürgernden Kinder

- Nachweis über staatsbürgerliche Kenntnisse

Dieser ist bereits erbracht, wenn Sie

- a) einen Abschluss einer deutschen Hauptschule,
- b) einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss oder

einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen können.

Liegen keine Nachweise vor, so werden anhand eines sog. Einbürgerungstestes die staatsbürgerlichen Kenntnisse geprüft. Bei dem **Einbürgerungstest** werden aus einem Fragenkatalog von 300 Fragen 33 Fragen ausgewählt, von denen 17 Fragen richtig beantwortet werden müssen.

Dieser Fragenkatalog ist auf www.integration-in-deutschland.de einzusehen.

Bei diesem Test wird es um Fragen

- der Demokratie,
- der Grundrechte,
- der Konfliktlösung in der demokratischen Gesellschaft,
- des Rechts- und Sozialstaates,
- der Gemeinwohlverantwortung,
- der Teilhabe an der politischen Gestaltung und der Gleichberechtigung von Mann und Frau gehen.

Der Einbürgerungstest kann im Kreis Soest derzeit bei folgenden Volkshochschulen absolviert werden:

- VHS Werl-Wickede-Ense (Tel.: 02922/972411)
- VHS Lippstadt (Tel.: 02941/2895-12 oder 2895-23)

Weitere Prüfstellen finden Sie unter www.nrw.vhs-Bildungsnetz.de